Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5228

04. 07. 96

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Zielsetzung

Anpassung des Teils I der Ausfuhrliste an die Gemeinsame Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die bei der Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft der Kontrolle unterliegen.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Kosten für die Wirtschaft

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 4. Juli 1996 – 031 (412) – 651 09 – Au 187/96 – gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes. Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft. Verkündet am 2. Juli 1996 im Bundesanzeiger Nr. 120.

Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

Vom 25. Juni 1996

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 7 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefaßt worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – in der Fassung der Verordnung vom 17. Februar 1995 (BAnz. Nr. 110 vom 14. Juni 1995) wird wie folgt geändert:

1. Die allgemeine Vorbemerkung Nummer 7 a zur Anwendung der Ausfuhrliste wird wie folgt gefaßt:

   „a) **Allgemeine Technologie-Anmerkung für militärische Güter (ATM):**
   (gültig im Zusammenhang mit den relevanten Listenpositionen in Teil I Abschnitt A)

   Die Erfassung von Technologie, die direkt mit den von Teil I Abschnitt A erfaßten Waren in Verbindung steht, erfolgt entsprechend den Vorgaben in den Listenpositionen.

   Technologie für die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von erfaßten Waren bleibt auch dann erfaßt, wenn sie für nicht erfaßte Waren einsetzbar ist. Mit einer Genehmigung der Ausfuhr von Waren wird auch die Ausfuhr der Technologie an denselben Endverwender genehmigt, die für Aufbau, Betrieb, Wartung und Reparatur der jeweiligen Waren unbedingt erforderlich ist. Die Beschränkungen hinsichtlich der Ausfuhr von Technologie gelten nicht für allgemein zugängliche Informationen oder wissenschaftliche Grundlagenforschung."

2. Teil I Abschnitt C wird wie folgt geändert:

   1. Nummer 0B001 wird wie folgt geändert:

      a) Nach Unternummer 0B001g5 und Unternummer 0B001h6 wird folgende Anmerkung eingefügt:

      „Anmerkung:

      Siehe auch Nummern 6A005 und 6A205."

      b) Die Unternummer 0B001 k wird Unternummer 0B001 j.

      c) In Unternummer 0B001j2 werden die Klammern um das Wort „nichtmagnetischen" gestrichen.

      d) Nach Unternummer 0B001j5 wird folgende Anmerkung eingefügt:

      „Anmerkung:

      Siehe auch Nummer 3A227."

      e) Nach Unternummer 0B001j6 wird folgende Anmerkung eingefügt:

      „Anmerkung:

      Siehe auch Nummer 3A226.".

   2. Nummer 0B007 wird gestrichen.

   3. Nummer 0C006 wird wie folgt gefaßt:

      „0C006 [CA, T] Nickelpulver oder poröses Nickelmetall, besonders hergerichtet zur Herstellung von Gasdiffusionstrennwänden, wie folgt:

      Anmerkung:

      Siehe auch Nummer 1C240.

      a) Nickelpulver mit einem Reinheitsgrad von 99,9 Gew.-% oder mehr und einer mittleren Partikelgröße unter 10 µm gemäß ASTM-Standard B 330 und einem hohen Grad einheitlicher Partikelgröße oder

      b) poröses Nickelmetall, hergestellt aus den von Unternummer 0C006a erfaßten Materialien."

   4. Nummer 1A202 wird wie folgt gefaßt:

      „1A202 [N] Verbundwerkstoff-Strukturen, soweit nicht erfaßt von Nummer 1A002, in Rohrform mit einem Innendurchmesser zwischen 75 mm und 400 mm, hergestellt aus beliebigen faser- oder fadenförmigen Materialien gemäß Unternummer 1C010a oder b oder 1C210a oder aus Prepreg-Materialien aus Kohlenstoff gemäß Unternummer 1C210c.

      Anmerkung:

      Siehe auch Nummern 9A010 und 9A110."

   5. In Nummer 1A226 werden die Wörter „oder Kupfer" gestrichen.

6. Nummer 1A227 wird wie folgt gefaßt:

„1A227 [N] Strahlenschutzfenster hoher Dichte (z. B. Bleiglas) mit einer Fläche größer als 0,09 m^2 auf der aktivitätsfreien Seite, einer Dichte größer als 3 g/cm^3 und einer Dicke größer/gleich 100 mm sowie besonders konstruierte Rahmen hierfür."

7. Nach Unternummer 1B228d wird folgende Technische Anmerkung eingefügt:

„Technische Anmerkung:

Feinkörnige rostfreie Stähle gemäß Nummer 1B228 sind definiert als feinkörnige austenitische rostfreie Stähle mit einer Korngrößennummer nach ASTM (oder einer gleichwertigen Norm) von 5 oder darüber."

8. Nummer 1B229 wird wie folgt gefaßt:

„1B229 [N] Wasser-Schwefelwasserstoff-Austauschkolonnen aus kohlenstoffarmem Stahl mit einem Durchmesser größer/gleich 1,8 m, die bei Nenndrücken größer/gleich 2 MPa betrieben werden können, und interne Kontaktoren hierfür.

Anmerkungen:

1. Kolonnen, besonders konstruiert oder hergerichtet für die Herstellung von Schwerem Wasser, siehe Nummer 0B004.
2. Interne Kontaktoren der Kolonnen sind segmentierte Böden mit einem effektiven Verbunddurchmesser größer/gleich 1,8 m, konstruiert zur Erleichterung der Gegenstromextraktion und hergestellt aus Materialien, die gegen Korrosion durch Schwefelwasserstoff/Wasser-Mischungen beständig sind. Hierbei kann es sich um Siebböden, Ventilböden, Glockenböden oder Turbogridböden handeln.
3. Kohlenstoffarmer Stahl gemäß Nummer 1B229 ist definiert als Stahl mit einer austenitischen Korngrößennummer nach ASTM (oder einer gleichwertigen Norm) von 5 oder darüber.
4. Gegen Korrosion durch Schwefelwasserstoff/Wasser-Mischungen beständige Materialien gemäß Nummer 1B229 sind definiert als rostfreie Stähle mit einem Kohlenstoffgehalt kleiner/gleich 0,03 %."

9. Nummer 1B231 wird wie folgt gefaßt:

„1B231 [C,CA,N] Tritium-Anlagen oder -Einrichtungen und Ausrüstung wie folgt:

a) Anlagen oder Einrichtungen für die Herstellung, Rückgewinnung, Extraktion, Konzentration oder Handhabung von Tritium;

b) Ausrüstung für Tritium-Anlagen oder -Einrichtungen wie folgt:

1. Wasserstoff- oder Helium-Kälteaggregate, die auf 23 K (−250 °C) oder weniger kühlen können, mit einer Wärmeabfuhrkapazität größer als 150 W oder
2. Wasserstoffisotopen-Speicher- und Reinigungssysteme mit Metallhydriden als Speicher- oder Reinigungsmedium."

10. Nach Nummer 1B231 werden die Nummern 1B232 und 1B233 eingefügt:

a) „1B232 [N] Turboexpander oder Turboexpander-Kompressor-Sätze, konstruiert für Betriebstemperaturen unter 35 K (−238 °C) und einen Wasserstoffgas-Durchsatz von 1 000 kg/h oder größer."

b) „1B233 [N] Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstung für die Lithium-Isotopentrennung wie folgt:

a) Anlagen oder Einrichtungen für die Trennung von Lithiumisotopen;

b) Ausrüstung für die Trennung von Lithiumisotopen wie folgt:

1. Flüssig-flüssig-Füllkörper-Extraktionskolonnen, besonders konstruiert für Lithiumamalgame;
2. Quecksilber- und/oder Lithium-Amalgampumpen;
3. Lithiumamalgam-Elektrolysezellen;
4. Verdampfer für konzentrierte Lithiumhydroxidlösung."

11. In Unternummer 1C115c werden nach Nummer 3 folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:

a) „4. Trimethylolethantrinitrat (TMETN),",

b) „5. Diethylenglykoldinitrat (DEGDN)."

12. Nummer 1C202 wird wie folgt gefaßt:

„1C202 [N] Legierungen, die nicht von Unternummer 1C002a2c oder d erfaßt werden, wie folgt:

a) Aluminiumlegierungen mit einer erreichbaren Zugfestigkeit größer/gleich 460 MPa bei 293 K (20 °C) als Rohre oder massive zylindrische Formen (einschließlich Schmiedestücken) mit einem Außendurchmesser größer als 75 mm;

b) Titanlegierungen mit einer erreichbaren Zugfestigkeit größer/gleich 900 MPa bei 293 K (20 °C) als Rohre oder massive zylindrische Formen (einschließlich Schmiedestücken) mit einem Außendurchmesser größer als 75 mm.

Technische Anmerkung:

Nummer 1C202 erfaßt Legierungen vor und nach einer Behandlung."

13. Nummer 1C210 wird wie folgt gefaßt:

„1C210 [N] Faser- oder fadenförmige Materialien oder Prepregs, die nicht von Unternummer 1C010a oder b erfaßt werden, wie folgt:

a) Faser- oder fadenförmige Materialien aus Kohlenstoff oder Aramid mit einem spezifischen Modul größer/gleich $12{,}7 \times 10^6$ m oder einer spezifischen Zugfestigkeit größer/gleich 235×10^3 m; ausgenommen faser- oder fadenförmige Materialien aus Aramid mit einem Anteil eines Faseroberflächen-Modifiziermittels auf Ester-Basis größer/gleich 0,25 Gew.-%;

b) Faser- oder fadenförmige Materialien aus Glas mit einem spezifischen Modul größer/gleich $3{,}18 \times 10^6$ m mit einer spezifischen Zugfestigkeit größer/gleich $76{,}2 \times 10^3$ m; oder

c) mit warmhärtendem Harz imprägnierte endlose Garne, Faserbündel (rovings), Seile oder Bänder mit einer Breite kleiner/gleich 15 mm (Prepregs) aus faser- oder fadenförmigen Materialien aus Kohlenstoff oder Glas gemäß Unternummer 1C210a oder b.

Technische Anmerkung:

Das Harz bildet die Grundmasse des Verbundwerkstoffs.

Anmerkung:

In Nummer 1C210 sind die faser- und fadenförmigen Materialien begrenzt auf endlose Einzelfäden (monofilaments), Garne, Faserbündel (rovings), Seile oder Bänder."

14. Nummer 1C230 wird wie folgt gefaßt:

„1C230 [N,CA] Beryllium wie folgt:

Metall, Legierungen mit mehr als 50 Gew.-% Beryllium, Berylliumverbindungen oder Erzeugnisse hieraus, ausgenommen:

a) Metallfenster für Röntgengeräte oder für Bohrlochmeßgeräte;

b) Oxidformteile in Fertig- oder Halbzeugformen, besonders konstruiert für Elektronikteile oder als Substrat für elektronische Schaltungen;

c) Beryll (Silicat aus Beryllium und Aluminium) in Form von Smaragden oder Aquamarinen.

Anmerkung:

Nummer 1C230 erfaßt auch berylliumhaltigen Abfall und Schrott."

15. Nummer 1C232 wird wie folgt gefaßt:

„1C232 [N] Helium-3 oder mit dem Helium-3-Isotop angereichertes Helium, Mischungen, die Helium-3 enthalten, oder Erzeugnisse oder Geräte, die einen der vorstehenden Stoffe enthalten, ausgenommen Erzeugnisse oder Geräte, die weniger als 1 g Helium-3 enthalten."

16. Nummer 1C233 wird wie folgt gefaßt:

„1C233 [N,CA] Lithium, angereichert mit dem Lithium-6-Isotop zu mehr als 7,5 Atomprozent, Legierungen, Verbindungen oder Gemische, die mit dem Lithium-6-Isotop angereichertes Lithium enthalten, und Erzeugnisse oder Geräte, die eines der vorgenannten Materialien enthalten, ausgenommen Thermolumineszenz-Dosimeter.

Technische Anmerkung:

Der natürliche Gehalt an Lithium-6-Isotop in Lithium ist 7,5 Atomprozent."

17. Nummer 1C234 wird wie folgt gefaßt:

„1C234 [N,CA] Zirkonium mit einem Hafniumgehalt bezogen auf Zirkonium von weniger als 0,2 Gew.-% in Form von Metall, Legierungen mit mehr als 50 Gew.-% Zirkonium, Zirkoniumverbindungen oder Erzeugnissen, die vollständig aus diesen Materialien hergestellt sind, ausgenommen Zirkonium in Form von Folien oder Streifen mit einer Dicke kleiner/gleich 0,10 mm.

Anmerkung:

Nummer 1C234 erfaßt auch zirkoniumhaltigen Abfall und Schrott."

18. Nummer 1C235 wird wie folgt gefaßt:

„1C235 [N,CA] Tritium, Tritiumverbindungen, tritiumhaltige Mischungen, bei denen das Verhältnis von Tritium zu Wasserstoff größer als 1:1 000 ist, oder Erzeugnisse oder Geräte, die einen der vorstehenden Stoffe enthalten, ausgenommen Erzeugnisse oder Geräte mit höchstens $1{,}48 \times 10^6$ GBq (40 Ci) Tritium in jeder Form."

19. Nummer 1C236 wird wie folgt gefaßt:

„1C236 [N] Alphastrahlen emittierende Radionuklide mit einer Halbwertszeit größer/gleich 10 Tage, jedoch kleiner als 200 Jahre, Verbindungen und Mischungen, die diese Radionuklide enthalten, mit einer Gesamt-Alphaaktivität größer/gleich 37 GBq/kg (1 Ci/kg), oder Erzeugnisse oder Geräte,

die einen der vorstehenden Stoffe enthalten, ausgenommen Erzeugnisse oder Geräte mit weniger als 3,7 GBq (100 Millicurie) Alphaaktivität."

20. Nummer 1C237 wird wie folgt gefaßt:

„1C237 [N] Radium-226, Radium-226-Verbindungen, Mischungen, die Radium-226 enthalten, oder Erzeugnisse oder Geräte, die einen der vorstehenden Stoffe enthalten, ausgenommen:

a) medizinische Geräte;

b) Erzeugnisse oder Geräte, die höchstens 0,37 GBq (10 Millicurie) Radium-226 in jeglicher Form enthalten."

21. Nach Nummer 1C239 wird folgende Nummer 1C240 eingefügt:

„1C240 [N] Nickelpulver und poröses Nickelmetall, soweit nicht von Nummer 0C006 erfaßt, wie folgt:

a) Nickelpulver mit einem Reinheitsgrad von 99,0 Gew.-% oder mehr und einer mittleren Partikelgröße unter 10 µm gemäß ASTM-Standard B 330, ausgenommen fadenförmige Nickelpulver;

b) poröses Nickelmetall, hergestellt aus den von Unternummer 1C240a erfaßten Materialien, ausgenommen einzelne Bleche aus porösem Nickel mit einer Fläche von höchstens 1 000 cm^2 je Blech.

Anmerkung:

Die Unternummer 1C240b erstreckt sich auf das poröse Metall, das durch Verdichten und Sintern der von Unternummer 1C240a erfaßten Materialien zu einem Metallmaterial mit feinen, über die ganze Struktur miteinander verbundenen Poren gewonnen wird."

22. Nummer 1C350 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Obersatz wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

Siehe auch Teil I A."

b) Die Nummern 4, 10, 27 und 54 werden wie folgt gefaßt:

„4. zur Erfassung von Methylphosphonsäuredifluorid (CAS-Nr. 676-99-3) siehe Teil I A;"

„10. 3-Hydroxy-1-methylpiperidin (CAS-Nr. 3554-74-3);"

„27. N,N-Diisopropyl-2-aminoethanol (CAS-Nr. 96-80-0);"

„54. N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan-Hydrochlorid (CAS-Nr. 4261-68-1)."

23. Nach Unternummer 1C351d10 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

Nummer 1C351 erfaßt nicht human- und tierpathogene Erreger sowie Toxine in Form von Impfstoffen."

24. Nummer 1C352 wird wie folgt geändert:

Die Unternummer 1C352b wird wie folgt gefaßt:

„b) Mycoplasma mycoides (natürlich, adaptiert oder modifiziert, entweder in Form isolierter lebender Kulturen oder als Material mit lebendem Material, das gezielt mit solchen Mycoplasma mycoides geimpft oder kontaminiert ist);

Anmerkung:

Nummer 1C352 erfaßt nicht tierpathogene Erreger in Form von Impfstoffen."

25. In Nummer 1E201 wird die Angabe „1B231" durch die Angabe „1B233" und die Angabe „1C239" durch die Angabe „1C240" ersetzt.

26. Nach Nummer 2A226 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung:

Bei Ventilen mit unterschiedlichem Einlaß- und Auslaßdurchmesser bezieht sich die obengenannte Nennweite auf den kleineren der beiden Durchmesser."

27. Nummer 2B001 wird wie folgt geändert:

a) In Unternummer 2B001a wird die Anmerkung wie folgt gefaßt:

„Anmerkung:

Unternummer 2B001a erfaßt nicht numerische Steuerungen

a) geändert für oder eingebaut in nicht von Nummer 2B001 erfaßte Maschinen oder

b) besonders konstruiert für nicht von Nummer 2B001 erfaßte Maschinen."

b) In Unternummer 2B001c4 wird in der Technischen Anmerkung die Angabe „als erfaßt." durch die Angabe „als von Nummer 2B001 erfaßt." ersetzt.

28. In Nummer 2B115 wird die Technische Anmerkung wie folgt gefaßt:

„Technische Anmerkungen:

1. Maschinen mit kombinierter Fließdrück- und Drückfunktion werden für die Zwecke dieser Nummer als Fließdrückmaschinen betrachtet.

2. Nummer 2B115 erfaßt keine Maschinen, die nicht zur Herstellung von Antriebskomponenten und -ausrüstung (z. B. Motorgehäuse) für von Unternummer 9A007a1 erfaßte Systeme geeignet sind."

29. Nummer 2B116 wird wie folgt geändert:

a) Der Obersatz wird wie folgt gefaßt:

„2B116 Vibrationsprüfsysteme, Ausrüstung und Bestandteile hierfür wie folgt:"

b) Die Unternummer 2B116d wird gestrichen.

30. Nach Nummer 2B204 wird folgende Technische Anmerkung eingefügt:

„Technische Anmerkung:

Die lichte Weite des Kammerraums bezieht sich auf die Kammer, in der sowohl die Arbeitstemperatur als auch der Arbeitsdruck erreicht werden, und schließt Spannvorrichtungen nicht mit ein. Sie ist die Abmessung der kleineren Kammer, entweder die lichte Weite der Druckkammer oder die lichte Weite der isolierten Ofenkammer, je nachdem, welche der beiden Kammern sich innerhalb der anderen befindet."

31. Nummer 2B215 wird wie folgt gefaßt:

„2B215 [N] Fließdrückmaschinen oder Drückmaschinen mit Fließdrückfunktion, die nicht von Nummer 2B115 erfaßt werden, oder Dorne, wie folgt:

a) Fließdrückmaschinen oder Drückmaschinen mit Fließdrückfunktion, die

1. über drei oder mehr Rollen (Drückrollen oder Führungsrollen) verfügen, und

2. nach der technischen Spezifikation des Herstellers mit numerischen Steuerungen oder Rechnersteuerung ausgerüstet werden können;

b) Dorne zum Formen von zylindrischen Rotoren mit einem Innendurchmesser zwischen 75 mm und 400 mm.

Anmerkung:

Nummer 2B215 umfaßt Maschinen, die nur eine einzige Rolle zur Verformung des Metalls und zwei Hilfsrollen aufweisen, die den Dorn abstützen, am Verformungsprozeß aber nicht direkt beteiligt sind."

32. Nummer 2B225 wird wie folgt gefaßt:

„2B225 [N] Fernlenk-Manipulatoren, die für ferngesteuerte Tätigkeiten bei radiochemischen Trennprozessen und in Heißen Zellen eingesetzt werden können, wie folgt:

a) zur Durchdringung der Wand einer Heißen Zelle mit einer Dicke größer/gleich 0,6 m (Durch-die-Wand-Modifikation) oder

b) zur Überbrückung der Wand einer Heißen Zelle mit einer Dicke größer/gleich 0,6 m (Über-die-Wand-Modifikation).

Anmerkung:

Fernlenk-Manipulatoren ermöglichen die Übertragung der Bewegungen einer Bedienungsperson auf einen ferngelenkten Funktionsarm und eine Endhalterung. Sie können über Master-Slave-Steuerung, Steuerknüppel oder Tastatur bedient werden."

33. Nummer 2B226 wird wie folgt gefaßt:

„2B226 [N] Vakuum- oder Schutzgas-Induktionsöfen, geeignet für Betriebstemperaturen über 1 123 K (850 °C) und ausgerüstet mit Induktionsspulen mit einem Innendurchmesser kleiner/gleich 600 mm sowie konstruiert für Eingangsleistungen größer/gleich 5 kW, und besonders konstruierte Netzgeräte hierfür mit einer angegebenen Ausgangsleistung größer/gleich 5 kW.

Anmerkung:

Nummer 2B226 erfaßt keine Öfen zur Bearbeitung von Halbleiterwafern."

34. Nummer 2B230 wird wie folgt gefaßt:

„2B230 [N] Druckmeßgeräte, geeignet zum Messen von Absolutdrücken im Bereich von 0 bis 13 kPa, mit Drucksensoren, die aus Nickel, Nickellegierungen mit mehr als 60 Gew.-% Nickel, Aluminium oder Aluminiumlegierungen hergestellt oder damit geschützt sind, mit einem der folgenden Merkmale:

a) Meßbereich bis 13 kPa und Meßgenauigkeit kleiner (besser) als ± 1 % vom Skalenendwert oder

b) Meßbereich ab 13 kPa aufwärts und Meßgenauigkeit kleiner (besser) als ± 130 Pa.

Technische Anmerkung:

Meßgenauigkeit im Sinne der Nummer 2B230 schließt Nichtlinearität, Hysterese und Reproduzierbarkeit bei Umgebungstemperatur ein."

35. Nummer 2B231 wird wie folgt gefaßt:

„2B231 [N] Vakuumpumpen mit einem Ansaugdurchmesser größer/gleich 380 mm mit einer Saugleistung größer/gleich 15 000 l/s und einem Endvakuumdruck kleiner als 13 mPa.

Technische Anmerkungen:

1. Der Endvakuumdruck wird bei geschlossener Saugseite der Pumpe bestimmt.

2. Die Saugleistung wird am Meßpunkt mit Stickstoffgas oder Luft bestimmt."

36. Unternummer 3A001a2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Mikroprozessoren, Mikrocomputer, Mikrocontroller, elektrisch löschbare programmierbare Festwertspeicher (EEPROMs),

statische Speicher (SRAMs), aus einem Verbindungshalbleiter hergestellte integrierte Speicherschaltungen, Analog-Digital-Wandler, Digital-Analog-Wandler, elektrooptische oder integrierte optische Schaltungen für die Signaldatenverarbeitung, anwenderprogrammierbare Gate-Arrays, anwenderprogrammierbare Logic-Arrays, integrierte Schaltungen für neuronale Netze, kundenspezifische integrierte Schaltungen, deren Funktion oder deren Erfassungsstatus in bezug auf die Endbenutzergeräte unbekannt ist, oder FFT-Prozessoren (Fast Fourier Transform) wie folgt:

a) ausgelegt für eine Betriebstemperatur über 398 K (+125 °C),

b) ausgelegt für eine Betriebstemperatur unter 218 K (−55 °C) oder

c) ausgelegt für einen Bereich von 218 K (−55 °C) bis 398 K (+125 °C).

Anmerkung:

Unternummer 3A001a2 gilt nicht für integrierte Schaltungen, die in zivilen Kraftfahrzeugen oder Eisenbahnzügen verwendet werden."

37. In Unternummer 3A001e5 wird die Anmerkung wie folgt geändert:

„Anmerkung:

Siehe auch Unternummer 3A101b und 3A201c."

38. In Nummer 3A226 wird nach dem Wort „Hochenergie-Gleichstromversorgungsgeräte" die Angabe „, die nicht von Unternummer 0B001j6 erfaßt werden," eingefügt.

39. In Nummer 3A227 wird nach dem Wort „Hochenergie-Gleichstromversorgungsgeräte" die Angabe „, die nicht von Unternummer 0B001j5 erfaßt werden," eingefügt.

40. In Unternummer 6A002c1 wird die Angabe „6A002a2" durch die Angabe „6A002a2a" ersetzt.

41. In Nummer 6A005 wird hinter dem Wort „Laser," die Angabe „die nicht von den Unternummern 0B001g5 oder 0B001h6 erfaßt werden," eingefügt.

42. In Unternummer 6A005f2 wird die Angabe „erfaßten Lasern" durch die Angabe „von Nummer 6A005 erfaßten Lasern" ersetzt.

43. Unternummer 6A203c wird wie folgt gefaßt:

„c) strahlungsfeste TV-Kameras oder Linsen hierfür, besonders konstruiert oder ausgelegt als unempfindlich gegen Strahlungsbelastungen größer als 5×10^6 Rad (Si) ohne betriebsbedingten Qualitätsverlust."

44. In Nummer 6A205 wird der Obersatz wie folgt geändert:

„6A205 Laser, die nicht von Unternummern 0B001g5 oder 0B001h6 oder Nummer 6A005 erfaßt werden, wie folgt:"

45. Nach Unternummer 9A007d wird folgende Technische Anmerkung eingefügt:

„Technische Anmerkung:

Eine feste mechanische Verbindung im Sinne der Unternummer 9A007d weist eine Haftfestigkeit von mindestens der Festigkeit des Treibstoffs auf."

46. Nach Unternummer 9A008a wird folgende Technische Anmerkung eingefügt:

„Technische Anmerkung:

Eine feste mechanische Verbindung im Sinne der Unternummer 9A008a weist eine Haftfestigkeit von mindestens der Festigkeit des Treibstoffs auf."

47. Unternummer 9E003a wird wie folgt geändert:

a) Unternummer 9E003a1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Gasturbinenlaufschaufeln, -leitschaufeln oder Deckbänder (tip shrouds) aus gerichtet erstarrten (DS) oder Einkristall (SC)-Legierungen, die bei 1 273 K (1 000 °C) und einer Spannung von 200 MPa eine Zeitstandfestigkeit (in der kristallografischen Orientierung 001) von mehr als 400 Stunden aufweisen, wobei die mittleren Materialkennwerte zugrundegelegt werden."

b) Unternummer 9E003a2 wird gestrichen.

c) Die Unternummern 9E003a3 bis 9E003a14 werden die Unternummern 9E003a2 bis 9E003a13.

48. Die Nummer 9E101 wird mit einem Stern versehen.

3. Die Begriffsbestimmungen werden wie folgt geändert:

1. Nach der Definition „Bahnsteuerung (contouring control)" wird folgende Definition eingefügt:

„1 **Band** (tape).

ein Material aus geflochtenen oder in eine Richtung verlaufenden Einzelfäden (monofilaments), Litzen, Faserbündeln (rovings), Seilen oder Garnen usw., die normalerweise mit Harz imprägniert sind.

Anmerkung:

Litze (strand):

ein Bündel von typischerweise mehr als 200 Einzelfäden (monofilaments), die annähernd parallel verlaufen."

2. Die Definition „CTP" wird wie folgt gefaßt:

   „3 **CTP:**

   4 siehe zusammengesetzte theoretische Verarbeitungsrate (composite theoretical performance)."

3. Nach der Definition „Driftrate (Kreisel) (drift rate [gyro])" wird folgende Definition eingefügt:

   „2 **Druckmeßgeräte** (pressure transducers):

   Geräte, die Druckmessungen in elektrische Signale umwandeln."

4. Nach der Definition „Einstellzeit (settling time)" wird folgende Definition eingefügt:

   „1 **Einzelfaden** (monofilament):

   die kleinste Unterteilung einer Faser, normalerweise mit einem Durchmesser von einigen µm."

5. Die Definition „Faser- oder fadenförmige Materialien" wird wie folgt gefaßt:

   „0 **Faser- oder fadenförmige Materialien** (fibrous or filamentary materials):

   1 umfassen

   8 a) endlose Einzelfäden (monofilaments),

   b) endlose Garne und Faserbündel (rovings),

   c) Bänder, Webwaren, regellos geschichtete Matten und Flechtwaren,

   d) geschnittene Fasern, Stapelfasern und zusammenhängende Oberflächenvliese,

   e) frei gewachsene Mikrokristalle (Whiskers), monokristallin oder polykristallin, in jeder Länge,

   f) Pulpe aus aromatischen Polyamiden."

6. Nach der Definition „Faser- oder fadenförmige Materialien (fibrous or filamentary materials)" wird folgende Definition eingefügt:

   „1 **Faserbündel** (roving):

   ein Bündel von typischerweise 12 bis 120 annähernd parallel verlaufenden Litzen.

   Anmerkung:

   Litze (strand):

   ein Bündel von typischerweise mehr als 200 Einzelfäden (monofilaments), die annähernd parallel verlaufen."

7. Nach der Definition „Für den Kriegsgebrauch (adapted for use in war)" wird folgende Definition eingefügt:

   „1 **Garn** (yarn):

   ein Bündel von verdrillten Litzen.

   Anmerkung:

   Litze (strand):

   ein Bündel von typischerweise mehr als 200 Einzelfäden (monofilaments), die annähernd parallel verlaufen."

8. Nach der Definition „SDH" wird folgende Definition eingefügt:

   „1 **Seil** (tow):

   ein Bündel von Einzelfäden (monofilaments), die normalerweise annähernd parallel verlaufen."

9. Die Definition „Zusammengesetzte theoretische Verarbeitungsrate" wird wie folgt gefaßt:

   3 **Zusammengesetzte theoretische Verarbeitungsrate** (composite theoretical

   4 performance, CTP):

   eine Maßzahl für die Rechnerleistung, angegeben in Millionen theoretischer Operationen je Sekunde (Mtops) und berechnet durch die Summierung von Rechenelementen CEs.

   Anmerkung:

   siehe Kategorie 4, Technische Anmerkung.

4. Die Wiedergabe des Anhangs IV zur EG-Verordnung wird wie folgt geändert:

   1. In Abschnitt „Gemeinschaftliche strategische Überwachung" wird Nummer 4A003b wie folgt gefaßt:

      „Nur Hochleistungsrechner, d. h. Rechner mit einer zusammengesetzten theoretischen Verarbeitungsrate (CTP) größer oder gleich 10 000 Millionen theoretischer Operationen je Sekunde (Mtops);".

   2. In Abschnitt „MTCR-Technologie" werden

      a) in Nummer 9E001 die Angaben „9A108c, 9A119" und „oder Software" gestrichen;

      b) in Nummer 9E002 wird die Angabe „9A108c, 9A119" gestrichen.

      c) Nach Nummer 9E002 wird folgende neue Nummer 9E101 eingefügt:

         „9E101 Technologie für die Entwicklung oder Herstellung der unter 9A108c oder 9A119 aufgeführten Ausrüstung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1996

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Seit der Neufassung des Teils I der Ausfuhrliste durch die 88. Änderungsverordnung beinhaltet die Ausfuhrliste im Teil I C die Gemeinsame Warenliste der EU für Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

Die Bedeutung der Gemeinsamen Warenliste besteht darin, daß sie zusammen mit der Verordnung des Rates Nr. 3381/94 vom 19. Dezember 1994 über eine Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 367 S. 1) eine grundlegende Harmonisierung der Exportkontrollen für Dual-use-Güter in allen EG-Mitgliedstaaten herbeiführt. Die in der Liste genannten Waren werden von allen EG-Mitgliedsländern nach einheitlichen Verfahren kontrolliert. Das schafft für die Exportwirtschaft gemeinschaftsweit berechenbare Rahmenbedingungen in wichtigen Industriezweigen.

Zwar erlangen Anpassungen der Verordnung des Rates Nr. 3381/94 bzw. der Gemeinsamen Warenliste der EU (GASP 94/942), die jeweils wechselseitig miteinander verbunden sind, mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtskraft. Eine Anpassung des Teils I C der deutschen Ausfuhrliste an die Gemeinsame Warenliste der EU wird dennoch nötig, weil die Außenwirtschaftsverordnung im Einklang mit der EG-Verordnung zusätzliche Genehmigungsregelungen enthält, die auf die deutsche Ausfuhrliste Bezug nehmen. Diese Regelungen sollen jeweils dem Stand der Gemeinsamen Warenliste der EU angepaßt werden.

Der Rat der EU hat am 16. Februar 1996 beschlossen,

- die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck in Anhang I des Beschlusses 94/942/GASP, auf die in Artikel 2 des genannten Beschlusses und in Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 Bezug genommen wird, sowie
- die Liste in Anhang IV des Beschlusses 94/942/GASP, auf die in Artikel 5 des genannten Beschlusses und in Artikel 19 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 3381/94 Bezug genommen wird, zu ändern.

(Artikel 1 und 2, Beschluß des Rates 96/173/GASP vom 16. Februar 1996 zur Änderung des Beschlusses 94/942/GASP über die vom Rat gemäß Artikel J.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommene gemeinsame Aktion zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, ABl. EG Nr. L 52 S. 1)

Dieser Beschluß gilt ab dem 1. April 1996 (Artikel 3 des Beschlusses).

Inhaltlich handelt es sich bei diesen Änderungen um Anpassungen an die in den internationalen Exportkontrollregimen gefaßten Beschlüsse sowie um redaktionelle Klarstellungen bzw. Berichtigungen.

Dementsprechend wird mit der 89. Änderungsverordnung die Ausfuhrliste angepaßt.

Die vorgesehenen Änderungen führen zu keiner kostenmäßigen Mehrbelastung oder Erhöhung des Vollzugsaufwandes für die Wirtschaftsunternehmen, auch nicht bei mittelständischen Betrieben. Insgesamt führt die Änderung der einzelnen Ausfuhrlistenpositionen nämlich eher zu einer Reduzierung des von den Ausfuhrgenehmigungspflichten betroffenen Warenumfanges. Jedoch lassen sich diese Veränderungen nicht exakt beziffern.

Deshalb werden auch keine meßbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwartet.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Zu Nummer 1

Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung des Wortlautes der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für militärische Güter.

Zu Nummer 2, Unternummern 1, Buchstaben a, b, c, d, e, 5, 7, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47

Bei diesen Positionen der Ausfuhrliste wurden redaktionelle Klarstellungen bzw. Berichtigungen vorgenommen.

Zu Nummer 2, Unternummer 2

Die Position 0B007 in Abschnitt 0B „Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen" wurde hier gestrichen und befindet sich nun erweitert in Abschnitt 1B.

Zu Nummer 2, Unternummern 3, 4, 6, 8, 9, 10 Buchstaben a und b, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 31, 32, 33, 34

Hier wurden Anpassungen vorgenommen, die sich aus Beschlüssen im NSG/Dual-use-Regime ergeben.

Zu Nummer 2, Unternummern 11 und 28

Es erfolgen Anpassungen an Beschlüsse im MTCR-Regime.

Zu Nummer 2, Unternummern 35 und 36

Bei diesen Positionen wurden Ergänzungen bzw. Präzisierungen vorgenommen, die sich aus Beschlüssen im NSG-Regime ergeben haben.

Zu den Nummern 3 und 4

Die Änderungen im Bereich der Begriffsbestimmungen und des Anhangs IV zur EG-Verordnung über Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gehen auf die in den internationalen Exportkontrollregimen gefaßten Beschlüsse zurück.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333